



9. Oktober 2013

Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Händler-/Herstellerzuzahlungen

http://www.bepartners.pro/documents/2013-09-24-BMF_USt.pdf

Das BMF hat am 24. September 2013 ein Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zahlungen der Hersteller/Händler an Autobanken und sonstige Finanzierungsinstitute erlassen. Dabei unterscheidet es erstmals in Finanzierungen zur Förderung eines fremden Absatzes und Finanzierungen im eigenen Interesse des Finanzierungsinstituts.

Dem BMF Schreiben wird folgender Sachverhalt vorangestellt

Der Kunde schließt zum Erwerb von höherpreisigen Gegenständen mit einem Finanzierungsinstitut einen Leasingvertrag mit einem vereinbarten Zinssatz/einer vereinbarten Leasingrate unter Marktniveau ab. Zum Ausgleich des marktunüblichen Niveaus zahlt der Hersteller/Händler an das Finanzierungsinstitut eine Zuzahlung. Die Höhe der Zuzahlung ist für den Kunden nicht ersichtlich.

Umsatzsteuerlich kann die Leistung (die Zuzahlung) grundsätzlich ein Entgelt eigener Art, eine Entgeltsminderung oder Entgelt von dritter Seite darstellen.

Das BMF Schreiben vom 28.9.2011 (IV – D 2 – S 7100/10003:002) ist bei der umsatzsteuerlichen Einordnung der Zuzahlung bisher von einem Entgelt eigener Art ausgegangen. Es handelte sich somit um eine mangels Steuerbefreiung steuerpflichtige sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG der Bank an den Händler. Die Leistung der Bank bestand in der Förderung des Absatzgeschäfts des Händlers.

Dem folgt das BMF Schreiben vom 24.09.2013 bei der Finanzierung durch die (herstellereigene) Autobank, die in der Regel eine Tochtergesellschaft des Autoherstellers ist.

Denn bei einer Finanzierung durch herstellereigene Autobanken zielt deren Geschäftsmodell in der Regel auf die Absatzförderung der (eigenen) Automarke und weniger auf die Maximierung der Kreditvergabe ab. Es bleibt also bei der „alten Rechtslage“: die Zuzahlung des Herstellers/Händlers erfolgt als Entgelt für eine mangels Steuerbefreiung steuerpflichtige sonstige Leistung der Autobank an den Hersteller/Händler.

Bemessungsgrundlage für die sonstige Leistung ist die Höhe

der Zuzahlung. Da es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, erhöht diese den steuerpflichtigen Anteil des Umsatzschlüssels der Bank. Der Hersteller/Händler kann aus der sonstigen Leistung den Vorsteuerabzug geltend machen. Insoweit wird für Absatzfinanzierung auch auf die Grundsätze des BMF Schreibens vom 28.09.2011 verwiesen.

Auch beim Leasing zur Förderung des Absatzes bleibt alles beim Alten. Handelt es sich um ein mit dem Hersteller/Händler verbundenes Leasingunternehmen, steht die Förderung des Absatzes der Marke im Vordergrund. Bei den vergünstigten Leasingkonditionen handelt es sich um eine steuerpflichtige sonstige Leistung (Entgelt eigener Art) des Leasingunternehmens an den Hersteller/Händler. Die sonstige Leistung liegt in Gestalt der Förderung des Absatzgeschäfts des Herstellers/Händlers durch das Anbieten vergünstigter Leasingkonditionen.

Neuregelung

Anders als bisher ist nun die Finanzierung durch sonstige Institute zu behandeln. Unter „sonstigen Instituten“ versteht das BMF jegliche händler- und herstellereigene Unternehmen, die als Finanzierungspartner fungieren. Das BMF unterscheidet zwischen der Finanzierung durch Kreditvergabe eines Kreditinstituts und durch Leasing.

Finanzierung durch Kreditvergabe

Bei der Finanzierungsform durch ein hersteller- bzw. händlerunabhängiges Kreditinstitut (Konsumentenkredit) steht nicht die Förderung des Absatzes, sondern allein der Abschluss des Kreditgeschäfts und damit die tatsächliche Finanzierung im Vordergrund. Die Kreditvergabe erfolgt durch das Finanzierungsinstitut, ohne dabei eine Absatzerhöhung beim Händler zu verfolgen. Durch die Zuzahlung des Händlers wird dem Käufer lediglich ein vergünstigter Zinssatz ermöglicht, vgl. auch Abschnitt 10.2. Abs. 5 UStAE. Es handelt sich um ein Entgelt für die Leistung des Kreditinstituts an den Kunden und damit um ein zusätzliches Entgelt von dritter Seite mit preisauffüllendem Charakter im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 3 UStG .

Bemessungsgrundlage für die Leistung ist das Gesamtentgelt einschließlich der Zuzahlung. Ein Leistungsaustausch



zwischen dem Händler als zahlendem Dritten und der Bank als Zahlungsempfänger findet nicht statt. Insoweit entfällt auch ein Vorsteuerabzug des Händlers. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Gegenstandes vom Händler an den Kunden scheidet ebenfalls aus.

Finanzierung durch Leasing

Im Unterschied zu den oben dargestellten Geschäften schließen Hersteller und Kunde (Leasingnehmer) keinen Kaufvertrag über den Leasinggegenstand ab. Stattdessen erwirbt der Leasinggeber den Gegenstand, um ihn an den Leasingnehmer zur Nutzung zu überlassen.

Zahlt der Hersteller dem Leasinggeber nun einen finanziellen Ausgleich, um dem Kunden vergünstigte Leasingkonditionen zu ermöglichen, subventioniert er damit das Leasinggeschäft. Wie im Fall des Konsumentenkredits steht damit nicht die Förderung des Absatzes der Marke im Vordergrund. Der Leasinggeber erbringt keine Leistung eigener Art an den Hersteller/Händler. Vielmehr gewährt der Hersteller/Händler einen Rabatt für die Lieferung des Gegenstandes an den Leasinggeber als finanziellen Ausgleich für die Vergünstigung der Leasingkonditionen.

Entsprechend handelt es sich bei den Zahlungen nicht um Leistungen des Leasinggebers, sondern um einen Rabatt des Herstellers/Händlers an den Leasinggeber.

Dieser führt zu einer Entgeltsminderung und damit einer Minderung der Bemessungsgrundlage der Lieferung/son-

tigen Leistung um den Rabatt beim Händler (vgl. auch Abschn. 10.3 UStAE).

Der Vorsteuerabzug für den Leasinggeber aus der Anschaffung des Leasinggegenstands mindert sich gleichermaßen.

Zeitliche Anwendung/Übergangsregelung

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. In einer Übergangsfrist wird für vor dem 1. Januar 2014 ausgeführte Umsätze jedoch nicht beanstandet, wenn bei Finanzierung durch ein händler-/herstellerunabhängiges Finanzierungsinstitut weiterhin von einer Förderung des Absatzgeschäfts und damit von einer sonstigen Leistung an den Zahlenden ausgegangen wird.

Fazit

Anders als bisher ist bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuzahlungen der Hersteller/Händler an Autobanken und sonstige Finanzierungsinstitute und Leasingunternehmen von nun an zu unterscheiden, ob eine Subventionierung des Absatzgeschäfts oder des Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäfts im Vordergrund steht. Dies führt ggfs. zu einer Entgeltsminderung und damit zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Bis zum 31. Dezember 2013 kann jedoch Übergangsweise von einer sonstigen Leistung an den Zahlenden ausgegangen werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-62
Fax +49 (0) 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro



Simone Stockmar
Partner . Steuerberaterin
Tel. +49 (0) 211 946847-55
Fax +49 (0) 211 946847-01
simone.stockmar@bepartners.pro